

93. Ist ein Anwalt im Verfahren zuzulassen, um die Abweisung der Klage zu beantragen, weil dem Beklagten die Parteifähigkeit fehle?

I. Civilsenat. Beschl. v. 9. März 1895 i. S. der Deutschen Gasglühlicht-Aktiengesellschaft in Berlin (Kl.) w. das Gaswerk Lüdenscheid (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 12/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Die Deutsche Gasglühlicht-Aktiengesellschaft zu Berlin hat Klage gegen „das Gaswerk zu Lüdenscheid“ erhoben. Darauf hat der Rechtsanwalt G. Abweisung der Klage beantragt, weil das Gaswerk zu Lüdenscheid kein Rechtssubjekt, sondern eine Unterabteilung der zu Köln domizilierten Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität sei; der

Direktor des Gaswerkes, dem die Klage zugestellt worden, sei nur ein Angestellter dieser Gesellschaft. Auf diese Thatfachen wurde die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit gestützt. Der Anwalt der Klägerin hat sodann beantragt, dem gegnerischen Anwalte die Vorlage einer beglaubigten Prozeßvollmacht aufzugeben. Es wurde eine vom Direktor des Gaswerkes Lüdenscheid unterzeichnete Vollmacht und darunter eine Bescheinigung der Polizeiverwaltung beigebracht, wonach der Unterzeichner „Direktor“ des im Eigenthume der genannten Aktiengesellschaft stehenden Gaswerkes Lüdenscheid sei. Nunmehr wurde die Klage gegen diese Aktiengesellschaft gerichtet und diese zu Händen des Rechtsanwaltes G. geladen. Im Termine erschien für die jetzt beklagte Aktiengesellschaft der Rechtsanwalt St., und es wurde ein Beweisbeschluß verkündet. Namens des Gaswerkes Lüdenscheid hat sodann Rechtsanwalt G. die Klägerin geladen. Daneben wurden die Beweisverhandlungen weitergeführt, und Rechtsanwalt St. machte geltend, daß die Klage gegen das Gaswerk Lüdenscheid erhoben und die spätere Hereinziehung eines Dritten in den anhängigen Rechtsstreit unstatthaft sei. Am 17. September erfolgte wiederum eine Ladung der Klägerin durch Rechtsanwalt G. als Vertreter des Gaswerkes Lüdenscheid. In dem auf den 8. Oktober anberaumten Termine ist jedoch nur Rechtsanwalt St. erschienen, und es wurde gegen die Kölner Aktiengesellschaft verhandelt. Am 8. Oktober stellte Rechtsanwalt G. abermals den Antrag auf Ladung der Klägerin, erschien auch in dem auf den 19. November 1894 anberaumten Termine, und die Kammer für Handelsfachen des Landgerichtes I zu Berlin beschloß und verkündete: den genannten Rechtsanwalt wegen der mangelnden Prozeßfähigkeit des Gaswerkes Lüdenscheid als dessen Vertreter nicht zuzulassen. Auf dagegen erhobene Beschwerde hat das Kammergericht den Beschluß des Landgerichtes aufgehoben und der Klägerin die Kosten der Beschwerde auferlegt.

Die gegen diesen Beschluß von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist nicht begründet. Daraus, daß ein Parteionfähiger, weil ihm die Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpflichtungen zu haben, abgeht, für sich einen Vertreter nicht bestellen kann, folgt nicht, daß ein Verein, eine Gesellschaft, ein durch einen Bevollmächtigten verwaltetes Zweiggewerbe, wenn sie als Rechtssubjekte verklagt werden, nicht das Recht, mitunter sogar die Pflicht haben, durch einen Prozeßbevoll-

mächtigten der vereinigten Personen oder des Verwalters des Geschäftes vor Gericht geltend zu machen, daß dem Vereine oder Geschäfte die rechtliche Persönlichkeit fehle. Die Entscheidung hierüber kann, wie es beispielsweise hinsichtlich der Partei- und Prozeßfähigkeit der französischen Aktiengesellschaften in Elsaß-Lothringen der Fall war,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 134 flg.,

von sehr bestrittenen That- und Rechtsfragen abhängen. Auch physische Personen können in der Lage sein, zum gerichtlichen Austrage zu bringen, ob sie noch als Rechtssubjekte zu gelten haben, wie aus dem in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 173 mitgetheilten Rechtsstreite bezüglich einer in Rußland domizilierten Nonne zu ersehen ist.

Vorliegend ist das Gaswerk Lüdenscheid verklagt und die Klage einem „Direktor“ desselben zugestellt worden. Die Klägerin ging offenbar davon aus, daß sie mit einer selbständigen Firma kontrahiert habe. Es war nur ein Akt vorsichtiger Verwaltung, daß dieser Direktor einen Anwalt bestellte, um durch diesen vortragen zu lassen, daß die Voraussetzungen der Klägerin, das von ihm verwaltete Geschäft sei ein selbständiges Etablissement, nicht zutrefte. Derselbe hatte genügenden Grund zu verhüten, daß beim Ausbleiben eines Vertreters ein Versäumnisurteil ergehe, das auf der Annahme beruhe, „Gaswerk Lüdenscheid“ sei die Firma einer ein Gaswerk betreibenden Gesellschaft. Der Verwalter durfte es nicht darauf ankommen lassen, daß erst bei der Vollstreckung des Versäumnisurtheiles in zu Lüdenscheid gelegene Vermögensobjekte der wahre Sachverhalt in einem neuen Rechtsstreite festgestellt werde. War aber der Verwalter berechtigt und verpflichtet, einen Anwalt aufzustellen, so hat er auch ein Recht darauf, daß über die von diesem vorgeschützte Einrede entschieden werde, zumal der von der Aktiengesellschaft in Köln bestellte Anwalt wiederholt gegen die nachträgliche Hereinziehung dieser in den Prozeß Widerspruch erhoben hat. Die bestrittene Frage,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 398. 400, und dagegen unter anderem Gaupp zu § 247 C.P.D. Bd. 2 zu Ziff. 6; Seuffert, Kommentar Ziff. 2 von § 50 C.P.D.,

ob die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit mit der Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit in § 247 Ziff. 6 C.P.D. inbegriffen und daher gemäß § 248 C.P.D. darüber zu erkennen sei, kann hier un-

---

erörtert bleiben, weil es vorerst sich nur darum handelt, ob der vom Direktor des als selbständigen Rechtssubjektes verklagten Gaswerkes bestellte Anwalt im Verfahren zugelassen sei.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.“